

Datum: 05.12.2019 Nr.: 58

Inhaltsverzeichnis

<u>Seite</u>

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 990 "Ecological and socioeconomic functions of tropical lowland rainforest transformation systems (Sumatra, Indonesia)"

1372

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 10.07.2019 beziehungsweise am 23.07.2019 im Einvernehmen die Ordnung des Sonderforschungsbereichs 990 "Ecological and socioeconomic functions of tropical lowland rainforest transformation systems (Sumatra, Indonesia)" der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 GO; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 GO).

Ordnung des Sonderforschungsbereichs 990

"Ecological and socioeconomic functions of tropical lowland rainforest transformation systems (Sumatra, Indonesia)"

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

- (1) Der Sonderforschungsbereich 990 "Ecological and socioeconomic functions of tropical lowland rainforest transformation systems (Sumatra, Indonesia)" (im Folgenden SFB) ist ein interdisziplinärer Forschungsverbund, der von der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden Universität Göttingen) als Sprecherhochschule getragen wird.
- (2) ¹In dem SFB werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der tropischen Agrar- und Forstwissenschaften, der Biologie, der Geowissenschaften sowie der Wirtschaftswissenschaften bearbeitet. ²Er gliedert sich in drei Projektbereiche (Environmental Processes, A; Biota and Ecosystem Services, B; Human Dimensions, C), die aus insgesamt 22 Teilprojekten bestehen, sowie aus zwei zentralen Management-Einrichtungen und den beiden Teilprojekten Informationsinfrastruktur und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) ¹Der Forschungsverbund setzt sich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und die internationale Zusammenarbeit zu fördern. ²Der Forschungsverbund verfolgt das Ziel, Standards zum Schutz der biologischen Vielfalt in Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Stellen zu entwickeln und umzusetzen.

§ 2 Mitgliedschaft; Angehörige

- (1) Dem SFB gehören stimmberechtigte Mitglieder sowie Angehörige ohne Stimmrecht an.
- (2) ¹Mitglieder im SFB sind alle im DFG-Antrag und hierzu bestehenden Ergänzungsanträgen aufgeführten und von der DFG genehmigten Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sowie die promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in den Teilprojekten eigenverantwortlich wissenschaftliche Leistungen erbringen, indem sie an Antragstellung und/oder Durchführung in einem erheblichen Umfang beteiligt sind. ²Besteht eine Mitgliedschaft nicht bereits auf Grund des DFG-Antrags (einschließlich Ergänzungsanträgen), bedarf es eines Antrags der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers.
- (3) Angehörige sind alle Personen, die im Rahmen des Sonderforschungsbereichs wissenschaftlich oder administrativ tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein.
- (4) Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die an Forschungsthemen des SFB arbeiten, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein, können die Angehörigkeit beim Vorstand beantragen.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft erlischt
- a) wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich anzeigt;
- b) mit Pensionierung oder Emeritierung, sofern nicht die Weiterführung des Projekts oder die Vertretung der Professur durch das betroffene Mitglied durch Vertrag ermöglicht wird;
- c) mit Beendigung des Teilprojekts oder der im Teilprojekt vorgesehenen Aufgaben.
- ²Die Mitgliedschaft soll entzogen werden, wenn ein Mitglied Pflichten nach § 3 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt; dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied wenigstens in Textform mitzuteilen und zu begründen.
- (6) Über Aufnahme und Entzug der Mitgliedschaft entscheidet der Erweiterte Vorstand, im Falle des Entzugs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) ¹Für den Status als Angehörige oder Angehöriger gelten die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 entsprechend. ²Bei Zweifeln, ob eine Person als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger aufgenommen wird, entscheidet der Erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Berichtspflicht, insbesondere gegenüber der DFG, im Umfang der eigenen Mitarbeit im SFB mitzuwirken; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

²Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Projekts gefährden, hat das für das Projekt verantwortliche Mitglied unverzüglich die Sprecherin oder den Sprecher zu informieren; diese oder dieser hat unverzüglich die Präsidentin oder den Präsidenten zu unterrichten, sofern hierdurch für die Universität Göttingen oder deren Trägerstiftung schwere Nachteile drohen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der DFG-Vorgaben und dieser Ordnung mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame infrastrukturelle Ressourcen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für den SFB geltenden Bestimmungen, insbesondere die DFG-Vorgaben, diese Ordnung und die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands, zu befolgen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des SFB über jede für die Mitgliedschaft relevante Änderung zu unterrichten.
- (6) ¹Die Mitglieder sollen sämtliche wissenschaftliche Arbeiten im Projektgebiet gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher vor der Durchführung in Textform anzeigen, soweit die Arbeiten nicht bereits Gegenstand des DFG-Antrags (einschließlich Ergänzungsanträgen) sind. ²Der erweiterte Vorstand ist hierüber zu informieren und kann der Durchführung widersprechen, sofern hierfür Ressourcen des SFB beansprucht werden sollen oder durch die Arbeiten die Erreichung der Ziele des SFB gefährdet wird.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche Primärdaten einschließlich zugehöriger Metadaten in der Projektdatenbank zu speichern.
- (8) ¹Die Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter sind:
- a) verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungsvorhabens;
- b) verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen ihres Teilprojekts, soweit die Informationen von Bedeutung für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens sind:
- c) verantwortlich für die Durchführung von Bachelor- und Master-Arbeiten in ihrem Teilprojekt;

- d) verantwortlich für die sachgerechte Mittelverwendung und für die Dokumentation von Verwendungsnachweisen einschließlich des Nachweises der im Antrag genannten Ausgaben für die Grundausstattung;
- e) verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.
- f) verpflichtet, Veröffentlichungen gemäß der "Publication Policy of CRC990" in der jeweils geltenden Fassung anzuzeigen.

²Endet die Mitgliedschaft einer Teilprojektleiterin oder eines Teilprojektleiters durch Weggang von der Universität Göttingen, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB grundsätzlich nicht mitgenommen werden; hiervon abweichende Festlegungen (z.B. Mitnahme von Geräten) bedürfen der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Göttingen. ³Eine derartige Standortänderung von Geräten über 10.000 Euro während der Laufzeit des SFB ist mit der DFG abzustimmen.

- (9) In Veröffentlichungen, die auf Forschungsarbeiten im Rahmen des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
- (10) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 4 Organe des SFB

Der SFB hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Erweiterter Vorstand
- c) Vorstand
- d) Sprecherin oder Sprecher.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Vorschläge für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
- b) Beschluss des Gesamtfinanzierungsantrags;
- c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, im Falle der stellvertretenden Sprecherinnen und Sprecher einschließlich der Festlegung der Reihenfolge der Vertretung;
- d) Entgegennahme des jährlichen Berichts der Sprecherin oder des Sprechers;
- e) Stellungnahmerecht zu der Arbeit des Erweiterten Vorstandes und des Vorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;

Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben a) und c) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr, sowie auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Sprecherin oder dem Sprecher anzumelden, die oder der die Tagesordnung festlegt und spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder wenigstens in Textform versendet.

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Erweiterten Vorstands

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht neben den Mitgliedern des Vorstandes aus je einem Mitglied der Projektbereiche A, B und C als Projektbereichssprecherinnen oder -sprechern, die und deren Stellvertretungen mit einfacher Mehrheit von den Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleitern des jeweiligen Projektbereichs aus ihrer Mitte für den Bewilligungszeitraum benannt werden, sowie der Koordinatorin oder dem Koordinator des zentralen Verwaltungsprojekts.
- (2) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester.
- (3) ¹Der Erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung des Vorstandes;
- b) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen sowie über den Entzug der Mitgliedschaft und des Angehörigen-Status;
- c) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Antragszeitraum;
- d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums;
- e) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten;
- f) Beschluss über Umdispositionsanträge sowie Verteilung von allgemeinen Mitteln, die die Summe von 10.000 Euro überschreiten;
- g) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB;
- h) Initiierung von interdisziplinären Publikationen, soweit die Aufgabe nicht übertragen wurde. ²Eine Richtlinie nach Satz 1 Buchstabe c) bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; das Präsidium kann die Genehmigungskompetenz auf ein Präsidiumsmitglied oder eine Verwaltungseinheit der Zentralverwaltung übertragen.

§ 7 Zusammensetzung, Amtszeiten und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: der Sprecherin oder dem Sprecher sowie drei stellvertretenden Sprecherinnen oder stellvertretenden Sprechern.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer einer Förderperiode gewählt. ²Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Wählbar sind unbefristet beschäftigte, hauptberufliche Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität Göttingen, die Mitglieder des SFB sind; die Sprecherin oder der Sprecher ist Teilprojektleitung des Verwaltungsprojektes, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes ist verantwortlich für Gleichstellungsmaßnahmen.
- (4) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anschubfinanzierung eines Teilprojektes);
- b) Beschluss über Umdispositionsanträge sowie Verteilung von allgemeinen Mitteln in Höhe von bis zu einschließlich 10.000 Euro;
- c) Personalangelegenheiten; insbesondere Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten durch die Universität Göttingen oder beteiligte Einrichtungen, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden:
- d) Abstimmung mit dem Präsidium über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen;
- e) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

§ 8 Amtszeit und Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers

- (1) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender von Vorstand, Erweitertem Vorstand und Mitgliederversammlung. ²Sie oder er vertritt den Sonderforschungsbereich im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse nach außen.
- (2) Im Falle der Verhinderung wird die Sprecherin oder der Sprecher durch eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher vertreten.
- (3) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher ist nach Maßgabe dieser Ordnung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für ihre oder seine Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. ²Sie oder er berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vorstands und des Erweiterten Vorstands.

- (4) ¹Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören
- a) die Überwachung der Mittelverwaltung und -abrechnung;
- b) Beschluss über Umdispositionsanträge sowie Verteilung von allgemeinen Mitteln, die die Summe von 1.000 Euro nicht überschreiten;
- c) die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung;
- d) die Information der Mitglieder und Angehörigen;
- e) die Leitung der beiden zentralen Management Einrichtungen (Z01 und Z02).
- ²Sie oder er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes und des Erweiterten Vorstands in eigener Zuständigkeit.

§ 9 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

- (1) ¹Es stehen zentral verwaltete Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung:
- a) Reisemittel werden durch Z01 zentral verwaltet und stehen den Teilprojekten bis maximal zu der im bewilligten DFG-Antrag genannten Bedarfshöhe zur Verfügung. Kongressreisen sollen die vom Erweiterten Vorstand beschlossene Jahreshöchstsumme pro Teilprojekt nicht überschreiten.
- b) Sofern nachgewiesen wird, dass die Publikation im Rahmen eines Forschungsprojekts des SFB entstanden ist, können auf Antrag Publikationskosten unter Berücksichtigung der Bedeutung der Publikation für den SFB durch den Vorstand ganz oder teilweise zugewiesen werden.
- c) Mittel für sonstiges Personal (einschl. Gehälter und Honorare für lokale Beschäftigte) werden basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf bzw. Plausibilität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel am Anfang eines jeden Förderjahres durch den Vorstand zugewiesen.
- d) Pauschale Mittel für Öffentlichkeitsarbeit, Stipendien (DFG-DAAD RISE Programm) sowie Maßnahmen im Rahmen von "Access-and-Benefit-Sharing" gemäß der Biodiversitäts-Konvention (Counterparts und Stakeholder) werden auf Antrag durch den Vorstand zugewiesen.
- ²Der Antrag ist basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen. ³Der Vorstand wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag entscheiden.

§ 10 Verbleib von Ressourcen

- (1) Ressourcen einschließlich nicht verbrauchter Mittel der Teilprojekte fallen grundsätzlich an den SFB zurück; über Ausnahmen entscheidet der Erweiterte Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- (2) Der Vorstand muss stets über den aktuellen Standort von Geräten und Ausrüstung des SFB informiert werden.

§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) ¹Die Sitzung eines Organs wird von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und geleitet. ²Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertretung, anwesend sind; im Falle der Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit bereits dann gegeben, wenn wenigstens 40 von Hundert der Mitglieder anwesend sind. ³Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung wenigstens in Textform durch die Sprecherin oder den Sprecher mit einer Frist von wenigstens einer Woche, im Falle der Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des SFB, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.
- (2) ¹Beschlüsse werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers; dies gilt nicht für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers.
- (3) ¹Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Sprecherin oder dem Sprecher zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen wenigstens in Textform zuzuleiten ist. ²Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt. ³Über den Änderungsantrag entscheidet das Organ. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Sprecherin oder den Sprecher in einem Vermerk zu protokollieren.
- (4) Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen wenigstens der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Sprecherin oder dem Sprecher einzureichen.

- (5) Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für den SFB ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss
- a) der Erweiterte Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand anstelle des Erweiterten Vorstands,
- c) die Sprecherin oder der Sprecher anstelle des Vorstands.
- Das betroffene Organ ist unverzüglich wenigstens in Textform über die Beschlussfassung zu unterrichten.
- (6) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.
- (7) Die Finanzabteilung ist bei Umdispositionsanträgen zu beteiligen.
- (8) Bewilligt die DFG eine abweichende Zahl an Projekten im Sinne des § 1 Abs. 2, gilt die Ordnung in diesem Umfang als geändert, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung bedarf; die Änderung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 12 Schlussvorschriften

- (1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt zugleich mit der Aufhebung des SFB außer Kraft.
- (2) ¹Zugleich mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung tritt Ordnung des Sonderforschungsbereichs 990 "Ecological and socioeconomic functions of tropical lowland rainforest transformation systems (Sumatra, Indonesia)" in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I 32/2015 S. 662) außer Kraft. ²Die Amtszeiten der Mitglieder des bei Inkrafttreten dieser Ordnung bestehenden Erweiterten Vorstands und Vorstands bleiben unberührt.